

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 28.04.2021

Geschäftszeichen 461.7

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 10.05.2021

BV 066/2021

Betreff: **Erweiterung des Kinderhauses Brühlwiese
- Einrichtung einer zusätzlichen Ü3-Gruppe**

Anlagen: 1 - Grundrissplan

Beschlussvorschlag

1. Der Einrichtung einer zusätzlichen Ü3-Gruppe mit Kosten in Höhe von 93.256 € im Kinderhaus „Brühlwiese“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der Kostenschätzung die Aufträge zu vergeben.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Maßnahme	Kosten
zusätzliche zwei WCs	28.898 €
Umbau Gruppenraum + Fluchtwege	29.836 €
Elternsprechzimmer	6.876 €
Inneneinrichtung Garderobe etc. ohne Spielsachen	22.646 €
Nebenkosten: Brandschutzgutachten, Baugenehmigung etc.	5.000 €
Gesamtkosten	93.256 €
Finanzierung	
Budgetumbuchung Auftrag 736500105000 SK 78710000	93.256 €
voraussichtliche Einnahme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“	(60.339 €)
Finanzierung gesamt	93.256 €

2. Sachdarstellung

Im Rahmen der Bedarfsplanung und der Anmeldezahlen für die Kindergartenjahre 2021/22 ff zeichnet sich ab, dass aufgrund der starken Nachfrage an Betreuungsplätzen sowohl im Krippen- als auch Kindergartenbereich zur Deckung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ab September 2021 eine weitere Ü3-Kindergartengruppe für bis zu 25 Kinder in Erbach einzurichten ist. Nach den vorliegenden Anmeldezahlen wird die Gruppe im Laufe des Kindergartenjahres voll belegt sein, sodass zusätzlich die Übergangslösung der Kleingruppe im Kindergarten Merzenbeund beibehalten werden muss.

Entsprechend der Vorgaben des § 45 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) bedarf der Träger einer Kindertageseinrichtung für deren Betrieb einer Erlaubnis. Diese ist beim KVJS- Landesjugendamt zu beantragen. Neben der Gruppenart, Gruppenstärke und des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) sind gewisse Mindestraumgrößen je Kind einzuhalten. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz § 22 Abs. 1 SGB VIII ist geregelt, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Gruppen erfolgt. Für Baden-Württemberg sehen das KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) sowie die

KitaVO (Kindertagesstättenverordnung) ebenfalls Gruppen vor, in denen die Kinder betreut und gefördert werden. Kindertageseinrichtungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit einem Gruppenraum für jede Gruppe auszustatten. Für den Betrieb einer Kindergartengruppe mit 25 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird eine Raumgröße von 60 m² als Gruppenraum gefordert.

Nach intensiven Überlegungen zu einem möglichen Standort sowie der Abwägung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch dem Wohl unserer Kleinsten „Stadtbürger“, ist die Entscheidung zur Erweiterung des Kinderhauses „Brühlwiese“ gefallen.

Durch die Erweiterung des Mal- und Werkraums mittels Verbindungsflur, Eltern- und Sprachförderungsraum lässt sich ein Gruppenraum im Mittleren des Gebäudes mit einer Raumgröße von 68 m² realisieren. Der Elternraum wird am Eingang des Kinderhauses neu platziert. Zusätzlich müssen aufgrund der Fachlichen Hinweise zur Sanitärausstattung in Kindertageseinrichtungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zwei weitere Toiletten, nebst Handwaschbecken parallel zur bisherigen Toilettenanlage eingebaut werden.

Eine Fertigstellung der Erweiterung wird bis zum neuen Kindergartenjahr 2021/22 angestrebt. Nachdem eine Baugenehmigung und Brandschutzkonzept für die Maßnahme erforderlich sind, womit sich der Bauablauf bereits verzögert, bittet die Verwaltung aufgrund der kurzen Vorlaufzeit, um Ermächtigung zur Erteilung der Aufträge im Rahmen der Kostenschätzung. Aufgrund von bestehenden Gewährleistungspflichten wird die Verwaltung zur Realisierung des Projekts großteils auf die bisher ausführenden Firmen zurückgreifen.